

BGer 1C_549/2025 vom 6. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_549_2025

FR: TF 1C_549/2025 du 6 janvier 2026

IT: TF 1C_549/2025 del 6 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid des Verwaltungsgerichts betreffend die politischen Rechte in einer kommunalen Angelegenheit. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht in der Form der Beschwerde in Stimmrechtssachen offen (vgl. Art. 82 lit. c, Art. 88 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen in der Stadt St. Gallen stimmberechtigt und damit gemäss Art. 89 Abs. 3 BGG zur Beschwerde berechtigt. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen (vgl. E. 2 hiernach) einzutreten.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Bei der Beschwerde in Stimmrechtssachen prüft das Bundesgericht nicht nur die Auslegung von Bundesrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten mit voller Kognition, sondern auch diejenige anderer kantonaler bzw. kommunaler Vorschriften, die den Inhalt des Stimm- und Wahlrechts normieren oder damit in engem Zusammenhang stehen (vgl. Art. 95 lit. a, lit. c und lit. d BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft solche Rügen nur, wenn sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden sind (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 145 I 26 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz sei nicht auf seinen Einwand eingegangen, wonach bei der Anwendung einer gerechten Berechnungsmethode mehrere Mandate an andere Listen gegangen wären, nämlich von der SP je ein Sitz an die JUSO und die Liste Aufrecht, ein Sitz der Mitte an die Liste "freie liste - mittelstand.ch" und ein Sitz der GLP an die Jungen Grünliberalen. Soweit darin die Rüge erblickt werden kann, die Vorinstanz habe ihre aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessende Begründungspflicht (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2) verletzt, dringt der Beschwerdeführer damit nicht durch. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid auf die Verschiebungen von einzelnen Mandaten zwischen den Listengruppen, die aus der Anwendung einer anderen Berechnungsmethode (Methode "Sainte-Laguë" statt "Hagenbach-Bischoff") resultieren würden, hingewiesen. Damit ist sie auf den Einwand des Beschwerdeführers in ausreichender Weise eingegangen. Dass sie nicht ausdrücklich auf die vom Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren zusätzlich angesprochenen Verschiebungen innerhalb einzelner Listengruppen eingegangen ist, ändert daran nichts.

E. 4

Der Beschwerdeführer nimmt Bezug auf die in Art. 99 ff. des Gesetzes des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 2018 über Wahlen und Abstimmungen (WAG/SG; sGS 125.3) vorgesehene Berechnungsmethode zur Verteilung der Mandate auf die Listen im Rahmen einer Proporzwahl. Er bezeichnet diese Methode als Programm und spricht von einem Programmfehler. Das verwendete Programm liefere völlig korrekt ein falsches Resultat und sei unzuverlässig sowie fehlerhaft, was in Widerspruch zu Art. 34 BV stehe. Die Anwendung einer korrekten Methode führe zu einer Verschiebung von bis zu acht Sitzen. Dass der angefochtene Entscheid gegen die Art. 99 ff. WAG /SG verstossen würde, trägt der Beschwerdeführer nicht vor, bzw. führt er aus, das verwendete Programm sei korrekt ausgeführt worden. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid ausführlich begründet, weshalb die in Art. 99 ff. WAG /SG vorgesehene Berechnungsmethode zur Verteilung der Mandate (Methode "Hagenbach-Bischoff") in der konkreten Konstellation mit den Anforderungen der Bundesverfassung und insbesondere mit Art. 34 Abs. 2 BV im Einklang stehe. Mit den ausführlichen Erläuterungen der Vorinstanz zur Verfassungsmässigkeit der in Art. 99 ff. WAG /SG vorgesehenen und von der Politischen Gemeinde St. Gallen vorliegend angewandten Berechnungsmethode setzt sich der Beschwerdeführer nicht ausreichend auseinander. Namentlich zeigt er mit seiner Beschwerde nicht im Einzelnen und konkret auf, inwiefern die Begründung der Vorinstanz im Sinne von Art. 95 BGG rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt insoweit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Unverständlich ist der Einwand des Beschwerdeführers hinsichtlich einer angeblichen Verschiebung von bis zu acht Sitzen, zumal er selber nur vier Sitze erwähnt, die bei der Anwendung der von ihm als gerecht empfundenen Berechnungsmethode an andere Listen gegangen wären.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich nach dem Ausgeführten als offensichtlich unbegründet. Sie ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht anzuordnen (vgl. Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.